

Satzung
über die Schmutzwasserbeseitigung der
Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts -
für die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld
(ehemals Zweckverband Abwasserverband Siek)

vom 20.01.2023

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund des § 46 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 22. Juni 2020 (GVOBl. S. 352), sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld, dem Zweckverband Abwasserverband Siek sowie der Hamburger Stadtentwässerung vom 22. Dezember 2022 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung die folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

- § 1 Schmutzwasserbeseitigungspflicht
- § 2 Öffentliche Einrichtungen
- § 3 Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 4 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 7 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Antragsverfahren
- § 11 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 12 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
- § 13 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 17 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 18 Einbringungsverbote
- § 19 Bedarfsgerechte Schmutzwasser- und Fäkalschlammabfuhr

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 20 Zutrittsrecht
- § 21 Grundstücksbenutzung

VI. Abschnitt: Entgelte und Kostenerstattung

- § 22 Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 23 Kostenerstattung

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 24 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 25 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 26 Altanlagen
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Datenschutz
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1

Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) ist für die Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld (ehemals Zweckverband Abwasserverband Siek) nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Landeswassergesetz und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld sowie dem Zweckverband Abwasserverband Siek und dem Amt Siek vom 22. Dezember 2022 zuständig und dazu verpflichtet.
- (2) Der HSE ist für den Erlass von Satzungen und für die Erhebung von Abgaben in dem Entsorgungsgebiet zuständig.
- (3) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser,
 2. das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung sowie
 3. die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (4) Soweit Grundstücke nicht an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, ist auch das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) Aufgabe der HSE.
- (5) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betreibt und unterhält die HSE in den Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet:
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem) und
 2. zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

§ 3

Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die die HSE für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die HSE ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.

- (2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung bestimmt die HSE im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke der gleichen Grundstückseigentümerin bzw. des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer

Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer ist diejenige Person, die im Grundbuch als Eigentümerin bzw. Eigentümer eingetragen ist. Ihr gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei hinterliegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des vermittelnden oder trennenden Grundstücks zur Straße, in der die Leitung verlegt ist.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf dem zu entwässernden Grundstück. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage ist auch die Übergabemuffe, mit der der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss erfolgt. Bei Druckentwässerung ist die Schmutzwasserpumpstation auf dem Grundstück Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der HSE zu verlangen, dass ihr bzw. sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Schmutzwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die HSE schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 1) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegen. Bei Schmutzwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) das Recht, das auf ihrem bzw. seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3, soweit die HSE über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss ihres bzw. seines Grundstücks berechtigt, kann die HSE durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 6

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die HSE kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
1. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
 2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der HSE zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 8 Absatz 6.

- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer kann von der HSE die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, den Umbau oder die Änderung bestehender Schmutzwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht verlangen.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bestimmten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Es darf grundsätzlich nur Schmutzwasser in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, die Einleitung von Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal ist vorbehaltlich Absatz 16 unzulässig.
- (2) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Schmutzwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
 - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
 - j) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langzeitigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Schmutzwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
 - p) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,0 oder über 10,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - q) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

- (4) Für die Einleitung von Stoffen gelten mindestens die in der Anlage aufgeführten Anforderungen aus den Hamburgischen Allgemeinen Einleitungsbedingungen (AEB) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die HSE kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2, 3 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 102 Absatz 1, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2,3 und 5 sind
 1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Kondensate aus gas- oder ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation, über 50 KW mit Neutralisation, deren Einleitung die HSE zugelassen hat,
 3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die HSE im Einzelfall gegenüber der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (8) Schmutzwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
- (9) Darüber hinaus kann die HSE im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Schmutzwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (10) Die HSE kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.
- (11) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

- (12) Die HSE kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls nicht beabsichtigte Härten für die Verpflichteten ergäben und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (13) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, haben neben der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer der bzw. die Nutzungsberechtigte des Grundstücks dies der HSE unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber oder die Inhaberin der Indirekteinleitergenehmigung ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die HSE kann von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer bzw. dem Inhaber oder der Inhaberin der Indirekteinleitergenehmigung jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Die HSE kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (14) Die HSE ist im Zusammenhang mit der Benutzung ihrer öffentlichen Schmutzwasseranlagen jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen (Anfahrt, Probenahme, Analytik) und der Ermittlungen trägt neben der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer der bzw. die Nutzungsberechtigte des Grundstücks, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, anderenfalls die HSE.
- (15) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die HSE zum Schutz ihrer Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, dass die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Schmutzwasser gespeichert und entweder zu einem von der HSE zugelassenen Zeitpunkt ggf. gedrosselt in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet oder auf andere Weise von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Für eine Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist der HSE durch eine umfangreiche Abwasseranalytik nachzuweisen, dass diese unbedenklich ist. Die Einleitung ist nur nach schriftlicher Freigabe durch die HSE zulässig, mengenmäßig zu erfassen und wie Schmutzwasser abzurechnen.
- (16) Muss Niederschlagswasser abweichend von Abs. 1 aufgrund geltender Rechtsvorschriften im Einzelfall in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, ist die angeschlossene Fläche so gering wie möglich zu halten. Die Einleitmenge ist zu erfassen und wie Schmutzwasser abzurechnen.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen

ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Sie bzw. er hat zum Anschluss einen Antrag nach § 10 zu stellen.

- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 11 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der HSE mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 11 Absatz 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Schmutzwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 7 Absatz 11), sind diese Schmutzwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie bzw. er ist verpflichtet, das auf ihrem bzw. seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und den Schlamm aus der Kleinkläranlage oder das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube der HSE bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der HSE zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube im Sinne von § 8 Absatz 6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

- (3) Bei Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Zweckverbandes Abwasserverband Siek oder der HSE erteilte Befreiungen gelten fort.

§ 10 **Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen muss auf besonderem Vordruck (Antragsformular) gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) einen Auszug aus der Anlagendokumentation der HSE;
 - b) eine amtliche Flurkarte (Maßstab 1:1000);
 - c) einen Lageplan (Maßstab 1:250 oder 1:500) mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden sowie die Tiefenlage (bezogen auf NN), Seitenlage und Nennweite (DN) der Grundstücksanschlussleitung(en), ggf. versiegelte Flächen und Rückhalteeinrichtungen;
 - d) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 - e) die Angabe, ob häusliches oder gewerbliches Schmutzwasser eingeleitet werden soll;
 - f) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um häusliches Schmutzwasser handelt;
 - g) die Angabe über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben
 - h) die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Grundstücks, wenn die bzw. der Antragstellende dieses nicht gleichzeitig ist;
 - i) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - j) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
- (3) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (4) Die in Absatz 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn ein Bauvorhaben nach § 62 Absatz 2 Landesbauordnung genehmigungsfrei gestellt ist.

§ 11 **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind der HSE rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die HSE.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf erst erfolgen, nachdem die HSE die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergaberevisionsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung der Verdichtung des Erdreichs erfolgt nach der Verfüllung des Rohrgrabens. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die HSE keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Bei Durchführung der Arbeiten durch ein fachlich geeignetes Unternehmen nach § 14 Absatz 2 Satz 3 kann die HSE auf die Abnahme verzichten; das Unternehmen hat der HSE eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten vorzulegen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziffer 3) sowie deren Änderung bestimmt die HSE, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Schmutzwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die HSE, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die HSE begründete Wünsche der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die HSE hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Schmutzwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Schmutzwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Die HSE kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über Grundstücksentwässerungsanlagen des Nachbargrundstücks zulassen. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sollen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Bei nach

Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind als Gesamtschuldende zu betrachten.

§ 13

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der HSE auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die HSE erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der HSE ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat der HSE die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Ändert die HSE auf Veranlassung die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 14) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der HSE sofort mitzuteilen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen (§ 4 Ziffer 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 aus Dezember 2016, DIN EN 12056 aus Januar 2001; DIN EN 752 aus Juli 2017 und DIN EN 1610 aus Dezember 2015 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten

dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die HSE ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (3) Besteht zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die HSE den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein erster Revisionsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Schmutzwasserkanal liegt, zu errichten. Revisionsschächte für hinterliegende Grundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem hinterliegenden Grundstück zu errichten.
- (5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Schmutzwasserleitungen bis zum Übergaberevisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 1610 aus Dezember 2015, erfolgen. Die ordnungsgemäße Verdichtung von Rohrgräben ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der HSE zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die Anlagen der HSE eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der HSE nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die HSE an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen. Die HSE ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 11).
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten. Eingedrungene Baumwurzeln hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zu entfernen und die Anlage wiederherzustellen, es sei denn, er weist nach, dass die Anlage bis zum Eindringen der Baumwurzeln dicht gewesen und die Undichtigkeit erst durch die Baumwurzeln hervorgerufen worden ist. Kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis nach Satz 2 führen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Baumes die Maßnahmen nach Satz 2 durchzuführen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat die Durchführung der Maßnahme zu dulden.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinden, der HSE oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so können die Gemeinden bzw. die HSE für ihre jeweilige

öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 2, so hat sie die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer auf Verlangen der HSE auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HSE ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Schmutzwasser, insbesondere von § 7,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Schmutzwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder der bzw. die Nutzungsberechtigte des Grundstücks verpflichtet, der HSE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die HSE berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Sammelgruben, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem zur Auskunft verpflichtet.

- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die HSE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen haben sich alle Anschlussnehmenden selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die HSE nicht hergeleitet werden. Die Anschlussnehmenden haben die HSE außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist, soweit die HSE nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel die Höhe der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an den jeweiligen Schmutzwasserwasserkanal. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 aus Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 aus Dezember 2016 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu leiten.
- (4) Bei Druckentwässerung ist die Schmutzwasserpumpstation auf dem Grundstück durch geeignete Rückflussverhinderer und Absperrventile in der abgehenden Druckleitung gegen Rückstau aus dem Druckentwässerungsnetz zu schützen.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 17

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 aus Dezember 2016, DIN EN 12566 aus Dezember 2016, der landesrechtlich durch Verwaltungsvorschrift vom 18.03.2008, zuletzt geändert am 07.04.2021, als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführten DIN 4261 Teil 1, 2, 4 und 101 sowie, soweit vorhanden, den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) Berlin, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Gemäß der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 Teil 1, Ziffer 7 ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder – soweit nicht vorhanden – der DIN 4261 Teil 2 und 4 ein Wartungsvertrag für den Betrieb einer Kleinkläranlage abzuschließen. Die regelmäßige Wartung ist der HSE nachzuweisen.

- (3) Abflusslose Sammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1986-100 aus Dezember 2016 und, soweit vorhanden, den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) Berlin, zu bemessen, zu errichten und zu betreiben.
- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ohne Weiteres entleert werden kann.
- (5) Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben durch die HSE gilt §15 sinngemäß.

§ 18

Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 7 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Schmutzwasser als typisch anzusehen ist.

§ 19

Bedarfsgerechte Schmutzwasser- und Fäkalschlammabfuhr

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der HSE oder ihren Beauftragten bedarfsgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Die Entleerung oder Entschlammung von Gruben soll mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Abweichend hierzu dürfen die zweite und dritte Kammer einer Mehrkammerausfallgrube, bei denen die Verbindung der Kammern über Tauchrohre erfolgt, im Abstand von maximal 10 Jahren entschlammt werden. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten oder durch von diesen beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- (2) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr sind, dass
 1. die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Schmutzwasser ausgerüstet ist,
 2. diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,
 3. für diese ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen den Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
 4. der mit der Wartung beauftragte Fachbetrieb, die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht mit den Angaben zu den Schlammfüllständen in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der HSE vorlegt.
- (3) Die abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Betreibenden der Sammelgrube sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der HSE die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen.

- (4) Die HSE stellt sicher, dass die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte erkennen kann, wann die Abfuhr seiner Grube eingeplant ist. Diese haben zu diesem Zwecke alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Den Bediensteten der HSE oder ihren Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung oder Entschlammung ungehinderter Zutritt zu gewähren. Der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Schmutzwassers oder des Schlammes muss in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die HSE kann die verkehrssichere Herrichtung des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.
- (6) Im Einzelnen gilt für alle Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
1. Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfällgruben), die nicht den Vorgaben der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 Teil 1 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern.
 2. Nachgerüstete Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammert.
 3. Wird ein Grundstück entweder
 - an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen oder
 - von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder
 - es erhält eine neue Vorkläranlage,ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Diese sind verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der HSE die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerausfällgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich, nur den reinen Schwimm- oder Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf die 30 cm Impfschlammsschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (9) Die HSE macht auf geeignete Weise bekannt, wer in den Gemeindegebieten mit der Abfuhr des Fäkalschlammes und Schmutzwassers beauftragt wurde. Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, handeln sie im Auftrag der HSE.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 20

Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und der bzw. die Nutzungsberechtigte des Grundstücks haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HSE den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der HSE dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der berechtigten Personen, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Besitzende und Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 21

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Schmutzwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken der gleichen Grundstückseigentümerin bzw. desgleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümerin bzw. den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziffer 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer werden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer können die Verlegung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen der HSE verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die HSE; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so haben die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu

gestatten oder sie auf Verlangen der HSE noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VI. Abschnitt: Entgelte und Kostenerstattung

§ 22

Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss erhebt die HSE einmalige Beiträge auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die HSE Gebühren auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (3) Für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die HSE Gebühren auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 23

Kostenerstattung

Für die Herstellung, Veränderung oder Umlegung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 fordert die Hamburger Stadtentwässerung Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Entsprechendes gilt für die Veränderung oder Umlegung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i. S. von Satz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Öffentliche Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der HSE oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 25

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Absatz 1), so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der HSE mitzuteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der HSE mitzuteilen.

- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der HSE schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin bzw. der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (4) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben der HSE auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Schmutzwasser im Sinne von § 1 Absatz 5 und § 7 dieser Satzung zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.

§ 26 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der HSE angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf ihre bzw. seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die HSE den Grundstücksanschluss auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers.

§ 27 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursachenden. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner haben die Verursachenden die HSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der HSE durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der HSE den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursachende haften als Gesamtschuldende.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, haben die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der HSE schuldhaft verursacht worden sind.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 7 Abwasser einleitet;
 - c) § 8 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht beantragt;
 - e) § 8 Absatz 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - f) § 11 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - g) § 14 Absätze 2, 6 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt;
 - h) § 15 Beauftragten der HSE nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 15 Absatz 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 17 Anlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt und überwachen lässt;
 - k) § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert oder Schmutzwasser bzw. Schlamm entnimmt;
 - l) § 19 Abs. 3 die Anforderung der Grubenentleerung unterlässt;
 - m) § 23 öffentliche Schmutzwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - n) § 7 Absatz 14 und § 24 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

§ 29 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, aus der Kämmerei und dem Einwohnermeldeamt des Amtes Siek, aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Ahrensburg, sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung verarbeiten
- (2) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verarbeiten.
- (3) Die HSE ist befugt, zur Bereitstellung personenbezogener Daten aufzufordern. Zu diesen Daten gehören insbesondere Namen, Wohnanschrift, Angaben zum Eigentumsnachweis sowie Angaben zum Anschlussgrundstück (Flur, Flurstück, Anschrift, Anzahl der Bewohner / Nutzer) sowie Angaben zum Planenden, sowie auf dem Grundstück geplante Entwässerungsanlagen; die vorgesehene Einleitmenge an Schmutz- und Niederschlagswasser müssen ebenso angegeben werden.
- (4) Die HSE ist befugt Subunternehmen hinzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE ihre datenschutzrechtlichen Pflichten dem Subunternehmen zu übertragen. Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.
- (5) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG (SH)) i.V. m. der Satzung der Gemeinden des Amtes Siek über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die HSE ergreift Maßnahmen, um die erhobenen Daten sicher zu verwahren. Zugriff auf die Daten bei der HSE erhalten diejenigen Stellen, die diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten brauchen. Von der HSE zu diesen Zwecken eingesetzte Dienstleistenden können diese Daten erhalten, wenn diese die datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Eine Weitergabe von Daten in Drittländer erfolgt nicht.
- (7) Die HSE löscht die personenbezogenen Daten, sobald diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind.

- (8) Die HSE führt zur Überwachung der Indirekteinleitungen (§ 48 LWG) ein Indirekteinleiterkataster. Die für diesen Zweck erforderlichen Daten dürfen aus dem jeweils aktuellen Gewereregister sowie die notwendigen Gewerbe- und -abmeldungen vom zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt an die HSE übermittelt werden.

§ 30 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserverband Siek in der Fassung der 4. Änderung vom 27. Februar 2019 außer Kraft.

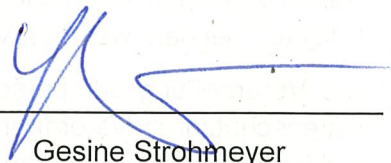
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hamburg, den 20.01.2023



Ingo Hannemann

Technischer Geschäftsführer



Gesine Ströhmeyer

Kaufmännische Geschäftsführerin